

# § 478 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

---

## Titel 1 – Kauf, Tausch -> Untertitel 3 – Verbrauchsgüterkauf

**Titel:** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BGB

**Gliederungs-Nr.:** 400-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 478 BGB – Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers

(1) Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ( § 474 ), findet § 477 in den Fällen des § 445a Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.

(2) <sup>1</sup>Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von Absatz 1 sowie von den §§ 433 bis 435 , 437 , 439 bis 443 , 445a Absatz 1 und 2 sowie den §§ 445b , 475b und 475c abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. <sup>2</sup>Satz 1 gilt unbeschadet des § 307 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. <sup>3</sup>Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.